

**Zusammenfassende Erklärung
über die Einbeziehung von Umwelterwägungen
in die Teilfortschreibung Bodenschätze, Änderung einzelner Ziele
(19. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord)**
Teil der Begründung gemäß Art. 15 Satz 3 Nr. 1 BayLplG

I. Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Regionalplanfortschreibung

Die vorliegende 19. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord befasst sich mit dem sachlichen Teilabschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“. Mit der Teilfortschreibung soll neuen Erkenntnissen in der Bewertung von Rohstoffgewinnungsstätten Rechnung getragen werden. Die regionalplanerische Neuausweisung von Rohstoffgebieten als Kern dieser Strategischen Umweltprüfung (SUP) zielt darauf ab, die künftigen Raumansprüche des Rohstoffabbaus langfristig gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern und nach überörtlichen sowie fachlichen Gesichtspunkten auf die jeweils am besten geeigneten und die Umwelt am wenigsten belastenden Bereiche zu konzentrieren.

II. Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sowie Prüfung möglicher Planungsalternativen

a) Berücksichtigung des Umweltberichts

Als Kern der SUP wurde ein Umweltbericht gemäß Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) als Teil der Begründung zum Fortschreibungsentwurf für das Anhörungsverfahren erarbeitet.

Seitens der dazu beteiligten Fachstellen wurde dabei hingewiesen auf

- grundsätzlich mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter biologische Vielfalt, Mensch, Boden, Wasser, Landschaft und Kulturelles Erbe, deren konkrete Auswirkungen i.d.R. erst bei standortbezogenen Einzelprojekten abschätzbar und behandelbar sind (Abschichtung zur Vermeidung der Mehrfachprüfung gemäß Art. 4 (3), Art. 5 (2) der SUP-Richtlinie).
 - Auf Regionalplanebene werden mögliche negative Umweltauswirkungen grundsätzlich durch eine möglichst konfliktarme Auswahl, Abgrenzung und Einstufung der Rohstoffgebiete vermieden bzw. verringert. Ein Ausgleich wird zudem durch die Festlegung von Zielaussagen zur Folgefunktion bei Vorranggebieten erreicht.
- gebietsspezifische potentielle Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt durch Überlagerungen mit naturschutzfachlich besonders geschützten Bereichen für die Vorranggebiete KS 9 „westlich Mantel“ und Nat 29/1 „westlich Leuchtenberg“ und auf das Schutzgut Mensch durch Emissionen für das Vorranggebiet Nat 29/1.
 - Begründete Einwände sind in der Anhörung unter Beteiligung der betroffenen Fachstellen und Kommunen einer tieferen Betrachtung und weiteren Behandlung zu unterziehen um potentiellen Umweltkonflikten möglichst frühzeitig vorzubeugen.

b) Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Im Rahmen der Anhörung wurden neben bereits im Umweltbericht geäußerten Bedenken weitere Einwendungen hinsichtlich voraussichtlicher negativer Umweltauswirkungen im Zuge der Regionalplanfortschreibung vorgebracht, denen wie folgt Rechnung getragen wurde.

- Durch den Markt Leuchtenberg, den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab und das Sachgebiet Naturschutz der Regierung der Oberpfalz wurden die Bedenken für das Vorranggebiet Nat 29/1 „westlich Leuchtenberg“ hinsichtlich negativer Umwelteinwirkungen durch Emissionen sowie möglicher Umweltkonflikte durch die Überlagerung des südlichen Teils des geplanten Vorranggebietes mit einem Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald aufgegriffen. Den Einwänden wird mit der Reduzierung der Fläche des geplanten Rohstoffgebietes und der Einstufung als Vorbehaltsgebiet (mit Zuordnung an das bestehende Vorbehaltsgebiet Nat 29) nunmehr Rechnung getragen.
- Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes q 20 „südöstlich Hahnbach“ wird angesichts der dort seitens des Marktes Hahnbach, des Landkreises Amberg-Weizsach und des Sachgebietes Naturschutz der Regierung der Oberpfalz vorgetragenen ökologischen Problematik (Nähe zum FFH-Gebiet Vilstal sowie mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild) als Vorbehaltsgebiet für Quarzsand q 20/1 ausgewiesen.
- Die Streichung des ausgebeuteten Vorranggebietes KS 7/1 „östlich Dorfgmünd“ sowie der diesbezüglichen Ziele zur Folgefunktion in B IV 2.1.6.1 und 2.1.7 wird zurückgenommen, da eine amtlich festgelegte Regelung zur Folgenutzung bislang nicht existiert. Die Festlegung von Folgefunktionen im Regionalplan dient der Genehmigungsbehörde als Orientierung, um bei Abbauanträgen geeignete Folgenutzungen zu bestimmen, die gemäß Grundsatz B II 1.1.1.2 des LEP 2006 zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes beitragen und zur Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere führen können.
- Der ehemals im Umweltbericht geäußerte Hinweis im Zusammenhang mit der Erweiterung des Vorranggebietes KS 9 „westlich Mantel“ wurde im Anhörungsverfahren nicht weiter vertieft. Erhebliche negative Auswirkungen auf das im weiteren Umfeld befindliche Landschaftsschutzgebiet in der Haidenaabaue sind demnach nicht zu erwarten, regionalplanerische Vorkehrungen diesbezüglich dementsprechend nicht erforderlich.

c) Prüfung von Planungsalternativen

Die vom Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V. empfohlenen Rohstoffgebiete wurden bereits im Vorfeld der Regionalplanänderung als gesamtregionale Alternativen geprüft. Dabei entfielen im Vorfeld bereits mehrere potentielle Gebiete aufgrund von zu starken Belastungen für die Umwelt. Für die weiterhin vorgesehenen Gebiete stehen keine Alternativen zur Verfügung, die geeignet wären um den örtlichen Rohstoffbedarf zu decken.

Nach Abschluss des Verfahrens zur 19. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord kann als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung festgestellt werden, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG in Anbetracht der getroffenen Vorkehrungen auf Regionalplanebene nicht zu besorgen sind.

Eine weitergehende Überwachung möglicher Umweltauswirkungen in Umsetzung der regionalplanerischen Zielvorgaben (vgl. Art. 15 Abs. 3 Nr. 2 BayLplG) erfolgt anhand der Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes zu konkreten Projekten.